

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 2007	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
14. Juli 2007	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung anlässlich des Inkrafttretens der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006	139 - 142

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung

Vom 26. Juni 2007

Nach Ablauf, gemäß der betreffend den Besonderen Status von Berlin Anwendung zu finden habenden 21 Tage Frist entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 56, vom 08. Oktober 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 751], auf der Rechtsgrundlage des Artikels 4 der am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1, (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. des Alliierten Kontrollrats in Deutschl. Ergsbl. Nr. 1, S. 7 ff), der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliierten Kontrollrat in Deutschl. Ergsbl. Nr. 1, S. 13 ff), in Verbindung mit dem Absatz 3 der fortgeltend Anwendung zu finden habenden *Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat*, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], dem Artikel 1 der *Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990, vom 28. September 1990 [BGBl. II S. 1273], dem Anwendung zu finden habenden „*Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*“, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], in Verbindung gemäß Artikel 2 der *Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27/28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)*, vom 08. Oktober 1990 [BGBl. II S. 1386 ff], gemäß dem *Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 03. Januar 1994 [BGBl. II S. 27], gemäß Artikel 11 des *Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung*

der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 03. Januar 1994 [BGBl. II S. 45], gemäß Absatz 2 der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 21. Oktober 1994 [BGBl. II S. 3703], der Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 14. Juni 2006 [BGBl. II S. 654], gibt die Kommissarische Reichsregierung bekannt, daß

Artikel I.

das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77 ff), wie folgt neu gefaßt wird:

Geltungsbereich

§. 1

Der Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes umfaßt das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches in seinen völker- und kriegsrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, sowie dem in der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 festgelegtem Umfang.

§. 2

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf alle Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§. 3

Durch die Gesetzgebung eines der 17 deutschen Länder, Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§. 4

Die gesamten Strafsachen betreffend.

§. 5

Die Allgemeinen, sowie die in den §§ 124, 130, 131, 132, 181 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, sofern ein Zivilsenat des Obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der Vereinigten Zivilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§ 136, 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Besetzung der Zivilsenate des Obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen sowie in den nach § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Artikel II.

Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 01. Februar 1877, wird wie folgt, neu gefaßt:

Geltungsbereich

§. 1

Der Geltungsbereich des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, vom 01. Februar 1877 (RStZ. S. 346 ff) umfaßt das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches in seinen völker- und kriegsrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, sowie dem in der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 festgelegtem Umfang in der durch die Viermächte zum 30. Januar 1933 verbindlich erklärten Fassung.

§. 2

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in der Fassung vom 22. März 1924 in Kraft.

§. 3

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte des Deutschen Reichs gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§. 4

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung, werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des § 124 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seeamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 415 bis 418 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 5

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

§. 6

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen der 17 Reichsländer:

3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Überschreitungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 413, 414, 415, 419 bis 423 der reichsgesetzlichen Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 Fassung, abändernde Bestimmungen betreffen.

§. 7

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 8

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches statt.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung, ist mit Wirkung zum 26. Juni 2007 in Kraft getreten.

Zu Urkund dessen Groß-Berlin, den 26. Juni 2007

Der Reichskanzler
Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Der Reichswehrminister
Kptn. Etn. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt